

# VORSTANDSPOST

Hausärzterverband Rheinland-Pfalz Am Wöllershof 2 56068 Koblenz

18.06.2020

Nr. 6

AN: interessierte Hausärzte in Rheinland-Pfalz

VON: Dr. Barbara Römer, Landesvorsitzende

MAIL: [info@hausarzt-rlp.de](mailto:info@hausarzt-rlp.de)

TELEFON: 0261-293 5600

FAX: 0261-293 5980

THEMEN: Corona-Sonderregeln für die häusliche Pflege

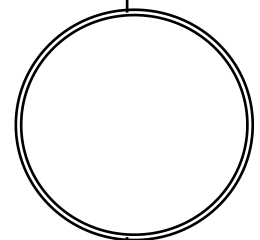


Hausärzte wählen Hausärzte!



Die Hausarztliste

Vertretung hausärztlicher Interessen  
ohne Wenn und Aber



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in Corona-Zeiten gelten für die häusliche Pflege zahlreiche Sonderregelungen. Vielen Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen fällt es schwer, den Überblick zu behalten. Um dabei zu helfen, hat der Verband Pflegehilfe eine Übersicht der wichtigsten Gesetze erstellt.

Diese können Sie gerne auf Ihrer Webseite und über Social Media veröffentlichen sowie in Ihren Räumlichkeiten aushängen. So informieren wir gemeinsam möglichst viele Betroffene über neue Ansprüche während der Pandemie.

Herzliche Grüße,  
Dr. med. Barbara Römer  
Fachärztin für Allgemeinmedizin,  
Familienmedizin, Palliativmedizin, FK Geriatrie  
reisemedizinische Gesundheitsberatung  
Landesvorsitzende des Hausärztesverbands Rheinland-Pfalz e.V.

**Hausärztesverband Rheinland-Pfalz e. V.**  
**Am Wöllershof 2**  
**56068 Koblenz**  
**Tel.: 0261-2935600**  
**Fax: 0261-2935980**  
**E-Mail: [info@hausarzt-rlp.de](mailto:info@hausarzt-rlp.de)**  
**Homepage: [www.hausarzt-rlp.de](http://www.hausarzt-rlp.de)**

***Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.***



**Bitte drucken Sie diese Nachricht nicht aus, es sei denn es ist wirklich erforderlich. Vielen Dank.**

## Corona-Sonderregelungen für pflegende Angehörige



Verlängerung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung auf 20 Tage – gilt auch bei Versorgungsengpass durch Corona.



Bis zu 2.418 Euro Zuschuss zur Kurzzeitpflege in stationären Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen.



Teilzeit im Beruf durch Familienpflegezeit mit kurzfristiger Vorankündigung und Darlehen für Lohneinbuße.



Anspruch auf Verhinderungspflege bei Homeoffice wenn die zu pflegende Person Pflegegrad 2 bis 5 aufweist.



Erweiterte Verwendung der Entlastungsleistungen bei Pflegegrad 1, z. B. für coronabedingte Nachbarschaftshilfe.



Bis zu 60 Euro für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch – gilt auch rückwirkend ab dem 01. April 2020.

\*Die Sonderregelungen gelten vorerst bis zum 30. September 2020\*